

STADT VELTEN



Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Velten (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung i.V. mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 35 der Friedhofssatzung vom 19.05.2016 in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in der Sitzung am 19.05.2016 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Velten beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Velten erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige pflichtig,
 - a) der den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat oder den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
 - b) der zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Die Gebühren für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte trägt derjenige, der es beantragt hat.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Für in dem Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehene Amtshandlungen gilt die Satzung der Stadt Velten über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührensätze

Euro

I. Gebühren für Grabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren	636,35
2.	Überlassung einer Reihengrabstätte/Pflege durch die Stadt auf die Dauer von 20 Jahren inclusive Grabpflege	1.139,74
3.	Nutzungsrecht an einer Grabstätte für ein Erd- und ein Urnengrab auf die Dauer von 20 Jahren	969,23
4.	Nutzungsrecht an einer Grabstätte für zwei Erd- und zwei Urnengräber auf die Dauer von 20 Jahren	1.724,38
5.	Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab (max. 4 Urnen) auf die Dauer von 15 Jahren	313,05
6.	Nutzungsrecht an einem Kindergrab auf die Dauer von 20 Jahren	228,00
7.	Überlassung einer Urnenrasengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren inclusive Grabpflege	1.037,12
8.	Bereitstellung einer anonymen Urnenstelle für 15 Jahre inclusive Grabpflege	320,30
9.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab/ einer Grabstätte für ein Erd- und ein Urnengrab für jedes weitere Jahr	48,47
10.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Doppelwahlgrab/ einer Grabstätte für zwei Erd- und zwei Urnengräber für jedes weitere Jahr	86,22
11.	Verlängerung eines Kindergrabes für jedes weitere Jahr	20,75
12.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab für jedes weitere Jahr	20,87

II. Bestattungsgebühren

1.	Bestattung einer Urne	93,44
----	-----------------------	-------

III. Sonstige Gebühren

1.	Kapellenbenutzung	93,59
2.	Umsetzungen	
2.1	Ausgrabungen/ Wiederbeisetzung der Urne	93,44
3.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und/oder zur Errichtung einer Einfassung	11,99
4.	Zustimmung für die Umbettung von Erdbestattungen und Urnen	23,98

§ 3
Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Art der Benutzung einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Velten vom 06.07.2010, Beschluss-Nr. 2010/043 vom 01.07.2010, Amtsblatt 19. Jg./Nr.4 vom 16.07.2010, S.3, außer Kraft.

Velten, 19.05.2016

Ines Hübner
Bürgermeisterin